

An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Frau Regine van Dinther  
Platz des Landtags NRW

40221 Düsseldorf

Ansprechpartner: Stephan Keller  
Tel.-Durchwahl: - 0211 – 4587 - 239  
Fax-Durchwahl: - 0211 – 45 87-291  
E-Mail: stephan.keller@kommunen-  
in-nrw.de

Aktenzeichen: II 25-10 ke/ko

Datum: 24. Mai 2007

## **Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 14/3846)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns sehr herzlich. Wir möchten dazu Folgendes ausführen:

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen lehnen den Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften ab und bitten den Landtag, auf die Verabschiedung dieses Entwurfes ersatzlos zu verzichten.

Hierzu sind für uns die folgenden Gründe maßgebend:

### 1. Einschränkung kommunaler Handlungsfreiheit

Der Gesetzentwurf will für die Zukunft ausschließen, dass abwasserbeseitigungspflichtige Kommunen die Aufgabe des Sammelns und Fortleitens des Abwassers an die sondergesetzlichen Abwasserverbände übertragen. Anders als es im Vorblatt und in der Begründung des Gesetzentwurfes dargestellt wird, wird damit nicht ein Aufgabenzugriffsrecht der Wasserverbände auf kommunale Aufgaben beseitigt. Ein solches Zugriffsrecht besteht nach geltender Rechtslage nicht. Auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat ein solches „freies Aufgabenzugriffsrecht“ der Wasserverbände nicht angenommen. Es ist vielmehr unstrittig, dass die Aufgabenübertragung vom Einvernehmen der Kommunen abhängig ist. Bei der Aufgabenübertragung auf die Wasserverbände handelt es sich um eine Form der freiwilligen Kooperation von Kommunen mit anderen öffentlich-rechtlich verfassten Aufgabenträgern. Der Gesetzentwurf beseitigt daher kein „isoliertes Aufgabenzugriffsrecht“ der Verbände, sondern beseitigt eine Kooperationsform im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Er schränkt die organisatorischen Optionen der Kommunen ohne sachliche Rechtfertigung ein. Entgegen der Darstellung des Vorblattes unter Punkt E. liegt also eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung vor. Eine derartige Beschneidung kommunaler Handlungsfreiheit lehnen wir ab.

## 2. Fehlende sachliche Rechtfertigung

Die Rechtfertigung des Gesetzgebers für diesen Eingriff in die kommunale Handlungsfreiheit geht aus der Begründung des Entwurfes nicht hinreichend hervor. Angesprochen werden einerseits wasserwirtschaftliche und strukturpolitische Erwägungen des Landes, die nach den Rechtsansichten des VG Gelsenkirchen nicht mehr zur Geltung gebracht werden könnten. Für uns ist nicht erkennbar, welche wasserwirtschaftlichen Gestaltungsspielräume des Landes durch die Rechtsansicht des VG Gelsenkirchen eingeschränkt werden. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird unter der Aufsicht des Landes und nach dessen gesetzlichen und untergesetzlichen Standards erfüllt. Daran ändert auch die Rechtsauffassung des VG Gelsenkirchen nichts. Strukturpolitische Erwägungen des Landes können ebenfalls nicht betroffen sein, weil der vorliegende Gesetzentwurf lediglich Maßgaben für die kommunale Organisation der Aufgabe der Abwasserbeseitigung aufstellt.

Das zweite Ziel, welches der Gesetzgeber verfolgt, ist die „Gleichbehandlung von sondergesetzlichen Wasserverbänden und Privaten“. Diese Zielsetzung ist für uns insofern nicht nachvollziehbar, als hier offenbar mit dem Argument einer fehlenden Privatisierungsoption eine bestehende Form der Kooperation in öffentlich-rechtlicher Regie verboten werden soll. Wir halten diese Begründung deshalb nicht für tragfähig, weil sich die Kooperation von Kommunen mit sondergesetzlichen Wasserverbänden in ihren Rahmenbedingungen und insbesondere in ihren Konsequenzen für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, deren Steuerung und Finanzierung gänzlich anders darstellt, als eine Privatisierung dieser Aufgabe. Beide Fälle sind nicht vergleichbar, so dass ein Gesetzentwurf mit dem Ziel der Gleichbehandlung notwendigerweise nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen kann. Aus diesem Grund verbietet sich im Übrigen auch der Umkehrschluss: Aus der Tatsache, dass – jedenfalls nach der Gesetzesinterpretation des VG Gelsenkirchen – eine Kooperation zwischen Kommunen und sondergesetzlichen Wasserverbänden zulässig ist, kann aus unserer Sicht nicht gefolgert werden, dass deshalb weitere Privatisierungsmöglichkeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung eröffnet werden müssten. Die mit einer über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehenden Privatisierungsoption verbundenen negativen Konsequenzen sind im vergangenen Jahr ausführlich diskutiert worden und haben zu Recht dazu geführt, dass der derzeit vorliegende Entwurf für eine Novelle des Landeswassergesetzes hierzu keine Regelung trifft. Dabei muss es auch bleiben.

## 3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung

Gegen einen ersatzlosen Verzicht auf das vorliegende Gesetz spricht aus unserer Sicht nicht, dass in der konkreten Ausgestaltung der Kooperation zwischen Kommunen und sondergesetzlichen Wasserverbänden Rechtsfragen existieren, die zurzeit noch sehr umstritten sind. Dazu zählt insbesondere die vergaberechtliche Bewertung einer Aufgabenübertragung auf die Wasserverbände. Es handelt sich hierbei um Fragen der konkreten rechtlichen Abwicklung einer möglichen Kooperation. Hieraus Schlüsse für deren grundsätzliche Zulässigkeit zu ziehen, wäre aus unserer Sicht falsch.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die Frage, ob eine Aufgabenübertragung auf die sondergesetzlichen Wasserverbände sinnvoll ist, nicht pauschal für das ganze Land beantwortet werden kann. Es handelt sich um

eine Frage, die unter Prüfung der konkreten Gegebenheiten entschieden werden muss. Die Entscheidung hierüber sollte deshalb dort angesiedelt sein, wo der Sachverstand für die konkrete Bewertung der Situation vor Ort vorhanden ist: In den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Keller', written in a cursive style.

Stephan Keller